ERGÄNZUNGSSATZUNG

Aufgrund § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinach folgende

SATZUNG

beschlossen:

§ 1

- (1) Die nach Abs. 2 im Geltungsbereich dieser Satzung gelegenen Teilgrundstücke von Flst.Nr. 2477, 2481, 2481/1, 2482, 2482/3, 2482/4 und 2482/7 der Gemarkung Steinach sind Teile der im Zusamenhang bebauten Ortsteile i.S. des § 34 BauGB.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichnet als Innenbereich und zwar durch die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil i.S. des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.

§ 2

(1) Für die im Geltungsbereich nach § 1 Abs. 2 gelegenen Grundstücke werden folgende Estsetzungen i.S. des § 9 BauGB erlassen:

Die Grundstücke im Bereich der Satzung und der näheren Umgebung entsprechen dem Baugebietstyp Allgemeines Wohngebiet (WA). Für ein Bauvorhaben im Bereich dieser Satzung muß ein Abstand von 35 m zum landwirtschaftlichen Betrieb auf Flst.Nr. 2477 eingehalten werden.

§ 3

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Steinach, den 27. Juli 1998

Firnkes, Bürgermeister

Saturng

Bebauungsplan genehmigt

Anderungsplan
gemäß § 11 Bau GB in Verbindung mit
§ 1 der 2. DVO der Landesregierung

1 3. AUG. 1538 Offenburg, den



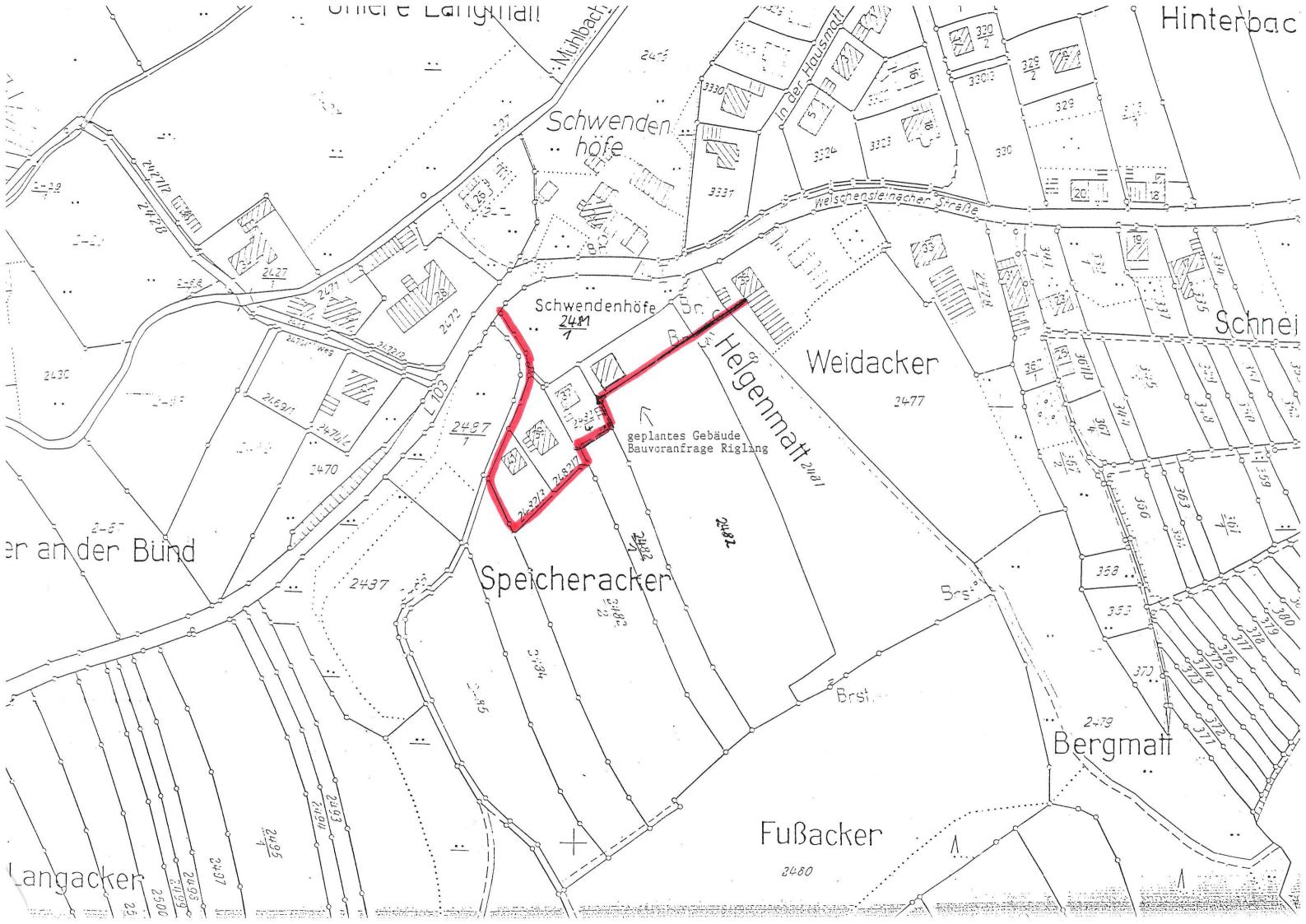
LANDRATSAMT ORTENAUKREIS - Baurechtsbehörde -

Rechtskräftig:

Bekanntmachung nach § 10 BauGB am 04. September 1998. Die Satzung wurde somit am 04. September 1998 rechtswirksam.

Steinach, den 04. September 1998

Firnkes, Bürgermeister



Sotzung

Bebauungsplan

Anderungsplan
geniäß § 11 Bau GB in Verbindung mit
§ 1 der 2. DVO der Landesregierung

Offenburg, den 1 3 AUG. 1998



LANDRATSAMT ORYENAUKREIS - Baurechtsbehörde -

Rechtskräftig:

Bekanntmachung nach § 10 BauGB am 04. September 1998. Die Satzung wurde somit am 04. September 1998 rechtswirksam.

Steinach, den 04. September 1998

Firnkes, Bürgermeister